

Beitragsordnung

I) Beiträge in Form von Geld

Monatliche Beiträge werden von den Mitgliedern wie folgt erhoben:

1. Aktive Mitglieder

- a) Kinder bis 11 Jahre..... 5,00 €
- b) Jugendliche ab 12 bis 18 Jahre..... 10,00 €
- c) Erwachsene ab 18 Jahren 17,50 €
- d) Studenten, Auszubildende, Arbeitslose
- e) und Arbeitslosengeld II - Empfänger 10,00 €
- f) Turnierpaare (pro Person unabhängig vom Alter) zusätzlich 5,00 €
- g) Turnierformationspaare (pro Person unabhängig vom Alter) zusätzl. .. 5,00 €
- h) Showformationspaare (pro Person unabhängig vom Alter) 12,50 €

Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall die Beiträge niedriger festsetzen.

2. Passive Mitglieder

- a) natürliche Personen..... 5,00 €
- b) juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts..... 25,00 €
- c) Gesellschaften und Zusammenschlüssen, die unter Ihrem Namen Rechte erwerben und Pflichten eingehen können 25,00 €

Die geldlichen Beiträge sind zu Beginn eines Monats fällig. Sie werden regelmäßig im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder ermächtigen den Verein zum Einzug der Beiträge. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen anderen Zahlungsweg akzeptieren.

3. Die Beiträge für Mitglieder der Hip-Hop Gruppe, die gleichzeitig Mitglied im Tanzstudio Move sind, Eltville sind beträgt für erwachsene Vollzahler (Nr. 1 c) € 7,-- für alle anderen (Nr. 1 a, b, d und e) € 5,--.

II) Beiträge in Form von Arbeitsleistung

Alle aktiven Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben im Rahmen ihrer Mitgliedschaft Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Arbeitsleistung beläuft sich auf 30 Minuten pro vollem Monat der Mitgliedschaft.

Vorstandsmitglieder und berufene Warte sind von Arbeitsleistungen befreit.

Die Arbeitsleistung ist grundsätzlich monatlich zu erbringen. Die Arbeitsstunden werden einem Zeitkonto vergleichbar vorgetragen. Unterschreitet der Vortrag eines Mitglieds den Wert von minus zehn Stunden, ist jede weitere halbe Stunde mit einer

Strafe von fünf Euro abzugelten. Überschreitet der Vortrag den Wert von achtzehn Stunden, gelten die darüber hinausgehenden Stunden als Spende.

Ausgeschiedene Mitglieder könne die Arbeitsleistung, die bis zu Ihrem Ausscheiden angefallen ist, bis zum Ende des Kalenderjahres Ihres Ausscheidens erbringen. Die danach verbleibenden Minusstunden sind mit einer Strafe von zwei Euro und fünfzig Cent für jede volle Viertelstunde abzugelten. Verbleibende Plusstunden gelten als Spende an den Verein.

Der Vorstand stellt zum Jahresende die Höhe der insgesamt erbrachten Arbeitsleistung fest. Hierbei bleibt die Arbeitszeit des Vorstandes in seiner Funktion als Vorstand außer Betracht. Beläuft sich die Gesamtzahl der geleisteten Stunden auf weniger Stunden als rechnerisch von den Mitgliedern insgesamt zu leisten gewesen wären, ist die Differenz allen Mitgliedern gleichmäßig gutzuschreiben.

Der Vorstand ist angehalten, die Arbeitsstunden soweit möglich gleichmäßig zu verteilen. Die Mitglieder können nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. Bei nicht eindeutigen feststellbarem Zeitaufwand (z.B. Verteilen von Vereinspost), ist dieser vom Vorstand zu schätzen.

Der Vorstand kann Mitglieder für einen bestimmten Zeitraum (z.B. im Falle einer längeren Krankheit) oder „bis auf weiters“ (z.B. nicht mehr rüstige Rentner) befreien, sofern er dies im Einzelfall als sinnvoll erachtet. Für die Befreiung sowie für deren Aufhebung ist ein Vorstandsbeschluss nötig. Dieser ist schriftlich festzuhalten und zu begründen. Der Vorstand kann auf Antrag des zu befreienden Mitgliedes oder von Amts wegen dahingehend tätig werden. Wird der Antrag des Mitgliedes abgelehnt, ist dies dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages schriftlich mitzuteilen.

Zu den Arbeitsleistungen gehören beispielsweise

- Aufbau im Vorfeld von Veranstaltungen;
- Notwendige Leistungen während vom Verein organisierten Veranstaltungen;
- Zustellung von Vereinspost;
- Teilnahme an Veranstaltungen Dritter, die der positiven Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit dienen.

Nicht zu den Arbeitsleistungen gehören beispielsweise

- Teilnahme an Veranstaltungen Dritter, die nicht der Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit dienen.

In Zweifelsfall entscheidet der Vorstand, ob Arbeitsstunden vorliegen.